

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
--	---	------------	-------------------

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung**

**vom 30.05.1972, zuletzt geändert am 27.04.2021**

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 30.05.1972 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Reutlingen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung

1. der **Verwaltungsgebühren** ist verpflichtet:

1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. der **Benutzungsgebühren** sind verpflichtet:

2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
---	--	------------	-------------------

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühr, die Benutzungsgebühren sowie die Grabnutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheiten bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

### § 4

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. **Tätigkeit der Verwaltung** 110,00 €  
 Die Tätigkeit der Verwaltung umfasst folgende Leistungen:
    - Prüfen der Unterlagen
    - Erfassung in der EDV
    - Erteilung von Aufträgen
    - Gebührenbescheide erstellen
    - Postversand
    - Aktenführung
    - Verwalten der Grabstätten
  2. **Trauerfeier**
    - 2.1 Benutzung Aussegnungshalle 336,00 €
    - 2.2 Trauerfeier 223,00 €
  3. **Aufbahrung**
    - 3.1 Benutzung Aufbahrungsraum bis zu 3 Tagen (erster und letzter Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag) 128,00 €
    - 3.2 Aufbahrungsraum/Kühlraum je weiterer Tag 51,00 €
    - 3.3 Abschiedsraum für Trauerfeier 243,00 €
  4. **Waschraum für rituelle Waschungen** 192,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
---	--	------------	-------------------

## 5. Bestattungen

### 5.1 Erdbestattung

Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen:

- Vorbereitung Bestattung
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Transport von Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab
- Bestattung des Sarges im Grab
- Aufsicht bei Bestattung
- Blumen und Kränze zum Grab bringen

5.1.1 Für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten 294,00 €

5.1.2 Für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren 515,00 €

5.1.3 Für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren 1.322,00 €

5.2 Tiefgrab (für Mehrfachbelegung) 1.750,00 €

- Leistungen entsprechend der Erdbestattung

5.3 Urnenbeisetzung 368,00 €

Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:

- Vorbereitung Bestattung
- Öffnen und Schließen des Grabes bzw. Urnenwand
- Übergabe Asche von Krematorium zum Grab
- Beisetzung der Urne im Grab bzw. Urnenwand
- Aufsicht bei Bestattung
- Blumen und Kränze zum Grab bringen

## 6. Verlegung von Schrittplatten

6.1 Erdgrab für Verstorbene im Alter von über 10 Jahren

6.1.1 Einzelgrab 384,00 €

6.1.2 Doppelgrab 513,00 €

6.2 Urnengrab oder Kindergrab für Verstorbene im Alter bis 10 Jahren

6.2.1 Einzelgrab 205,00 €

6.2.2 Doppelgrab 295,00 €

6.3 Bei Mehrfachbelegung 193,00 €

- (2) Werden einzelne Leistungen nicht in Anspruch genommen, so werden nur die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leistungen festgesetzt. Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 ist in jedem Fall zu entrichten.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
---	--	------------	-------------------

## § 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden für die Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung erhoben:

### 1. Erdgräber

1.1	für ein Erdwahlgrab	2.081,00 €
1.2	für ein Erdwahlrasengrab	2.444,00 €
1.3	für ein Kindererdwahlgrab	1.050,00 €

### 2. Urnengräber

2.1	für ein Urnenwahlgrab	1.956,00 €
2.2	für ein Urnenwahlrasengrab	2.056,00 €
2.3	für eine Urnennische als Wahlgrab	2.437,00 €

### 3. Mehrfachbelegung von Wahlgräbern

	je Belegung (Erd- oder Urnenbestattung)	900,00 €
--	---	----------

### 4. Baumgräber

	für ein Baumgrab	2.056,00 €
--	------------------	------------

(2) Für die Überlassung von Reihengräbern entsprechend der Friedhofsordnung werden erhoben:

### 1. Erdgräber

1.1	für ein Erdreihengrab	
1.1.1	für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten	168,00 €
1.1.2	für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren	630,00 €
1.1.3	für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	1.484,00 €
1.2	für ein Erdreihenrasengrab	1.782,00 €

### 2. Urnengräber

2.1	für ein Urnenreihengrab	1.449,00 €
2.2	für ein Urnenreihenrasengrab	1.533,00 €
2.3	für ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab	1.165,00 €
2.4	für ein Urnengemeinschaftsgrab	2.025,00 €
2.5	für eine Urnennische als Reihengrab	1.822,00 €

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
---	--	------------	-------------------

- |     |                              |            |
|-----|------------------------------|------------|
| 2.6 | für ein Urnenhain Wahlgrab   | 2.056,00 € |
| 2.7 | für ein Urnenhain Reihengrab | 1.533,00 € |

- (3) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts nach Abs. 1 wird erhoben:
1. für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung die Gebühr gemäß Abs. 1.
  2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer die anteilige Gebühr gemäß Abs. 1 nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung.  
Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.
- (4) Wird vor Ablauf der Nutzungsdauer auf ein Nutzungsrecht verzichtet, wird die entrichtete Nutzungsgebühr nicht erstattet.
- (5) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 3 wird bei bestehenden Grabnutzungsrechten anteilig für die noch laufende Restnutzungszeit angesetzt.

## § 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Für sonstige Dienstleistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:

- 1. Facharbeiter**
  - 1.1 während der regelmäßigen Arbeitszeit 48,00 €
  - 1.2 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit 74,00 €
- 2. Maschinenstunden (ohne Fahrer):**
  - 2.1 Bagger 37,00 €
  - 2.2 Radlader 41,00 €
  - 2.3 Spezialfahrzeuge 26,00 €

## § 7 Grabmalgebühr

Für die Zustimmung zur Errichtung sowie für die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals werden Gebühren erhoben.

Sie betragen:

- |    |                    |          |
|----|--------------------|----------|
| 1. | für ein Reihengrab | 85,00 €  |
| 2. | für ein Wahlgrab   | 120,00 € |

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
--	---	------------	-------------------

3. für ein einfaches Holzkreuz oder eine liegende Grabplatte mit Ansichtsfläche entsprechend § 15 Abs. 5 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Zustimmung zur Änderung eines Grabmals 20,00 €
4. Holzkreuze und Grabtafeln als vorübergehende Grabkennzeichnung sind bis zu zwei Jahren erlaubt und können kostenfrei aufgestellt werden.

### § 8 Umbettungsgebühr

Für die Umbettung von Erdgräbern wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!  
Reutlingen, 17. MAI 2021



Thomas Keck  
Oberbürgermeister

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 730-03	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; Bestattungsgebührenordnung	SR 7.52	Stand: 04/2021
--	---	------------	-------------------

	vom	Anzeige an das Regierungs- präsidium am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom	Nr.	Inkraft- treten
Satzung	30.05.1972	11.07.1972	09.06.1972	Nr. 22	
1. Änderung	27.11.1973	17.12.1973	30.11.1973	Nr. 48	
2. Änderung	19.11.1974	06.12.1974	29.11.1974	Nr. 48	
3. Änderung	02.12.1975	16.12.1975	12.12.1975	Nr. 50	
4. Änderung	18.12.1979	11.02.1980	21.12.1979	Nr. 51	
5. Änderung	16.12.1980	05.02.1981	19.12.1980	Nr. 51	
6. Änderung	16.12.1982	27.01.1983	23.12.1982	Nr. 50	
7. Änderung	28.02.1985	18.03.1985	08.03.1985	Nr. 10	
8. Änderung	13.12.1988	19.12.1988	16.12.1988	Nr. 50	
9. Änderung	07.03.1991	19.03.1991	15.03.1991	Nr. 11	
10. Änderung	15.12.1992	07.01.1993	18.12.1992	Nr. 51	01.01.1993
11. Änderung	16.12.1993	10.01.1994	23.12.1993	Nr. 51/52	
12. Änderung	18.12.2001	27.12.2001	21.12.2001	Nr. 51	01.01.2002
13. Änderung	24.11.2005	06.12.2005	02.12.2005	Nr. 48	01.01.2006
14. Änderung	29.06.2006	17.07.2006	07.07.2006	Nr. 27	01.08.2006
15. Änderung	24.06.2010	05.07.2010	02.07.2010	Nr. 26	01.08.2010
16. Änderung	21.03.2013	23.04.2013	05.04.2013	Nr. 14	01.05.2013
17. Änderung	31.01.2017	27.02.2017	17.02.2017	Nr. 7	01.03.2017
18. Änderung	27.04.2021				01.06.2021